

# Förderrichtlinien

(Stand: 01.01.2016)

## I. Förderzwecke

1. Vorrangig werden Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen gefördert, die die Lebenssituation von behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen verbessern.
2. Darüber hinaus werden Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen gefördert, die die Lebenssituation von Menschen in besonderen sozialen Lebensverhältnissen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung, verbessern.
3. Des Weiteren werden Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen gefördert, die die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verbessern.

## II. Fördergrundsätze

1. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinien entscheidet das Kuratorium über die Bewilligung der Zuschüsse. Die Förderrichtlinien werden durch Merkblätter konkretisiert.
2. Ein Zuschuss der Aktion Mensch kann nur gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten insbesondere durch Bund, Länder, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (zum Beispiel Sozialversicherungen) ausgeschöpft sind sowie Eigenmittel und Kapitalmarktmittel in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Gegenüber öffentlichen Zuwendungsgebern gilt der Zuschuss der Aktion Mensch als Eigenmittel des Antragstellers und muss gesondert im Finanzierungsplan ausgewiesen werden.
3. Der Anteil der vom Antragsteller selbst aufzubringenden Eigenmittel einschließlich der Mittel des freien Kapitalmarktes soll nicht unter 20 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten liegen. Liegt der Anteil der Eigenmittel unter 20 Prozent, soll er den Zuschuss der Aktion Mensch nicht unterschreiten.

4. Die Förderung der Aktion Mensch kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden; diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen. Mittel privater Förderorganisationen können Eigenmittel ersetzen, sofern sie nicht den Charakter öffentlicher Mittel haben.

Eine Förderung durch die Aktion Mensch ist ausgeschlossen, wenn dasselbe Vorhaben durch die Lotterie „GlücksSpirale“, die Stiftung Deutsches Hilfswerk oder mit Lotto- / Toto-Mitteln gefördert wird.

5. Die Förderung erfolgt entweder anteilig zu einem festgelegten Prozentsatz an den förderfähigen Gesamtkosten (Anteilsfinanzierung) oder als pauschalierter Festbetrag (Festbetragsfinanzierung). Zusätzlich zur Anteilsfinanzierung kann eine Verwaltungskostenpauschale (VKP) gewährt werden.
6. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.
7. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Maßgeblich für die Antragstellung ist das Datum des Antragseingangs bei der antragsannahmenden Stelle des im Kuratorium der Aktion Mensch vertretenen Spitzen- / Bundesverbandes oder in der Geschäftsstelle der Aktion Mensch.
8. Die Aktion Mensch fördert ausschließlich Vorhaben, die zumindest geeignet sind, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit eines Angebotes für alle Nutzer mit Behinderung sicherzustellen. Darüber hinaus fördert die Aktion Mensch die Herstellung umfassender Barrierefreiheit mit zusätzlichen finanziellen Anreizen. Dienste und Einrichtungen sind umfassend barrierefrei, wenn sämtliche öffentlich und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche barrierefrei sind.

### **III. Förderfähigkeit von Antragstellern und Vorhaben**

1. Es können ausschließlich Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, die sich für einen der in Ziffer I. aufgeführten Förderzwecke engagieren. Als freie gemeinnützige Organisationen in diesem Sinne gelten unter anderem auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden.
2. Nicht gefördert werden insbesondere
  - 2.1 natürliche Personen und gewerbliche Organisationen,
  - 2.2 juristische Personen, die von einzelnen Personen oder der öffentlichen Hand dominiert werden,

- 2.3 Organisationen, die das Selbstkontrahierungsverbot gemäß § 181 BGB generell außer Kraft setzen,
- 2.4 Immobilien-Investitionen von Organisationen, die bei Auflösung ihr Restvermögen nicht einer freien gemeinnützigen Organisation zukommen lassen,
- 2.5 grundsätzlich stationäre und teilstationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag gemäß Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) mit den Pflegekassen abgeschlossen haben.

#### **IV. Förderinstrumente**

- 1. Investitionsförderung
  - 1.1 Grundstücke, Bauten, Inventar  
(einschließlich Nutzfahrzeuge und Fördermaterial)
  - 1.2 PKW und Kleinbusse
- 2. Starthilfeförderung (degressiv ausgezahlte Förderung zum Aufbau neuer, auf Dauer angelegter, ambulanter Angebote)
- 3. Projektförderung
- 4. Förderaktionen nach gesonderter Maßgabe der Mitgliederversammlung.

#### **V. Förderspektrum**

- 1. Das Förderspektrum umfasst Art und Umfang der Förderung und ist in der jeweils gültigen Fassung in der anliegenden Tabelle „Förderspektrum“ dargestellt.
- 2. Das Förderspektrum wird ergänzt durch die Möglichkeit, für Investitionen einen Zins- oder Tilgungszuschuss zu Darlehen zu gewähren, die vom Antragsteller am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Voraussetzungen, Art und Umfang dieser Förderung sind in Merkblättern geregelt.
- 3. Konkretisierungen und ergänzende Hinweise ergeben sich aus den Merkblättern.

4. Der Höchstzuschuss einschließlich einer ggf. bewilligungsfähigen Verwaltungskostenpauschale beträgt maximal 300.000 EUR je Vorhaben für den gesamten Förderzeitraum.

**Ausnahmen:**

- a) Die Projektförderung bei der Umwandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen wird jährlich gewährt, maximal jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der Höchstzuschuss für ein Projekt beträgt jährlich bis zu 250.000 EUR.
- b) Wird neben einem Kostenzuschuss ein ergänzender Zins- oder Tilgungszuschuss gewährt, darf hierdurch der Höchstzuschuss überschritten werden.

## **VI. Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind in elektronischer Form zu stellen. Dafür stellt die Aktion Mensch unter [www.aktion-mensch.de/antrag](http://www.aktion-mensch.de/antrag) den Zugang zu einer Internetanwendung bereit. Bei der Antragstellung sind die im Online-Verfahren geforderten Unterlagen möglichst in elektronischer Form beizufügen.

## **VII. Fördervertrag, Pflichten des Zuschussempfängers**

Nach Bewilligung des Zuschusses schließt die Aktion Mensch mit dem Zuschussempfänger auf der Grundlage der bei Antragseingang geltenden Förderrichtlinien einen Fördervertrag. Darin sind die Rechte und Pflichten des Zuschussempfängers geregelt.

## **VIII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.  
Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Kuratoriums ist ausgeschlossen.

## **IX. In Kraft treten**

Diese Förderrichtlinien treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

	Förderzwecke nach Richtlinienziffer			Maximaler Fördersatz					VKP <sup>4</sup>	Maximaler Förderzeitraum	Zuschussobergrenze	Ergänzender Zuschuss Barrierefreiheit	ZZ/TZ <sup>5</sup>
	I.1 <sup>1</sup>	I.2 <sup>2</sup>	I.3 <sup>3</sup>	Grundstücke, Bauten	Inventar	PKW, Kleinbusse	Personalkosten	Sachkosten (auch GwG), Honorarkosten					
<b>1.00 Investitionsförderung</b>													
<b>Dienste und Einrichtungen</b>													
1.01 Ambulante Dienste und Einrichtungen (z.B. Frühförderstellen, familienunterstützende Dienste, Beratungsstellen, offene Begegnungsstätten für Menschen mit Behinderung, Integrationsbetriebe)	x	x		40%		70%				250.000 €		zus.	
1.01.1 Ambulante Dienste und Einrichtungen wie nach Punkt 1.01 mit umfassender Barrierefreiheit	x	x		50%						300.000 €		zus.	
1.02 Teilstationäre Einrichtungen als regelfinanzierte Einrichtungen mit fester Platzzahl (z.B. Tages- und Förderstätten, inklusive Schulen und inklusive Tageseinrichtungen für Kinder und Jugendliche)	x	x		30%		70%				110.000 €		alt.	
1.02.1 Teilstationäre Einrichtungen wie nach Punkt 1.02 mit umfassender Barrierefreiheit	x	x		50%						140.000 €		alt.	
1.03 Verbesserung der Barrierefreiheit in ambulanten Diensten und Einrichtungen mit inklusiver Ausrichtung (z.B. Gemeinde-, Familien-, Jugendzentren)	x	x	x	40%						110.000 €		alt.	
1.03.1 Schaffung umfassender Barrierefreiheit in ambulanten Diensten und Einrichtungen mit inklusiver Ausrichtung wie nach Punkt 1.03	x	x	x	50%						140.000 €		alt.	

<sup>1</sup> Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, <sup>2</sup> Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, <sup>3</sup> Kinder und Jugendliche, <sup>4</sup> Verwaltungskostenpauschale auf den Zuschuss, <sup>5</sup> Zins- bzw. Tilgungszuschuss zusätzlich (zus.) oder alternativ (alt.) zum Kostenzuschuss, <sup>6</sup> jährlich pro Träger <sup>7</sup> Im Rahmen eines Projekts: Inventar; nur in Ausnahmefällen: Umbau von Gebäuden sowie Kauf/Umbau von Fahrzeugen <sup>8</sup> Maximaler Fördersatz bis zu 70% für Personal- und Sachkosten zur Herstellung von Barrierefreiheit

	Förderzwecke nach Richtlinienziffer			Maximaler Fördersatz					VKP <sup>4</sup>	Maximaler Förderzeitraum	Zuschussobergrenze	Ergänzender Zuschuss Barrierefreiheit	ZZ/TZ <sup>5</sup>
	I.1 <sup>1</sup>	I.2 <sup>2</sup>	I.3 <sup>3</sup>	Grundstücke, Bauten	Inventar	PKW, Kleinbusse	Personalkosten	Sachkosten (auch GwG), Honorarkosten					
<b>1.00 Investitionsförderung</b>													
<b>Wohnen</b>													
1.04 Schaffung eines neuen Wohnangebots mit bis zu 8 Plätzen, wovon bis zu 4 Plätze für Rollstuhlnutzer förderfähig sind („R“-Plätze)	x	x		40%		70%				200.000 €	20.000 € pro „R“-Platz für max. 4 Plätze	alt.	
1.05 Zusätzliche Plätze in bestehenden Wohnangeboten bis zu insgesamt 24 Plätzen oder neue Wohnangebote von 9 bis zu insgesamt 24 Plätzen	x	x		30%		70%				110.000 €		alt.	
1.06 Wohnangebote mit in der Regel über 24 Plätzen, die vorübergehend Lebensmittelpunkt sind oder eine besondere Konzeption verfolgen	x	x		10%		70%				110.000 €		alt.	
1.07 Verbesserung der Wohnqualität (bei Wohnangeboten über 24 Plätzen nur bei Reduzierung der Platzzahl)	x	x		30%						110.000 €		alt.	
1.08 Behinderungsbedingter Mehraufwand in Wohnangeboten für außergewöhnlichen technischen Ausstattungsstandard	x	x		40%						110.000 €		alt.	
<b>2.00 Starthilfeförderung</b>													
2.01 Starthilfen zum Aufbau neuer ambulanter Dienste	x	x	x				70%		20%	4 Jahre	250.000 €		
2.02 Starthilfen zum Aufbau eines neuen Angebotes in bestehenden ambulanten Diensten	x	x	x				70%		20%	3 Jahre	120.000 €		
2.03 Starthilfen zum Aufbau und zur Erweiterung von Diensten zur sozialmedizinischen Nachsorge gemäß § 43 Abs. 2 SGB V	x						70%		20%	3 Jahre	120.000 €		

<sup>1</sup> Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, <sup>2</sup> Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, <sup>3</sup> Kinder und Jugendliche, <sup>4</sup> Verwaltungskostenpauschale auf den Zuschuss, <sup>5</sup> Zins- bzw. Tilgungszuschuss zusätzlich (zus.) oder alternativ (alt.) zum Kostenzuschuss, <sup>6</sup> jährlich pro Träger <sup>7</sup> Im Rahmen eines Projekts: Inventar; nur in Ausnahmefällen: Umbau von Gebäuden sowie Kauf/Umbau von Fahrzeugen <sup>8</sup> Maximaler Fördersatz bis zu 70% für Personal- und Sachkosten zur Herstellung von Barrierefreiheit

**Förderspektrum, Anlage zu Ziffer V. der Förderrichtlinien vom 01.01.2016**  
**(weitere Konkretisierungen siehe Merkblätter)**



	Förderzwecke nach Richtlinienziffer			Maximaler Fördersatz					VKP <sup>4</sup>	Maximaler Förderzeitraum	Zuschussobergrenze	Ergänzender Zuschuss Barrierefreiheit	ZZ/TZ <sup>5</sup>
	I.1 <sup>1</sup>	I.2 <sup>2</sup>	I.3 <sup>3</sup>	Grundstücke, Bauten	Inventar	PKW, Kleinbusse	Personalkosten	Sachkosten (auch GwG), Honorarkosten					
<b>3.00 Projektförderung</b>													
3.01 Projekte (z.B. Aufklärung, Kunst und Kultur, Sport)	x	x			30%		70%	70%	20%	3 Jahre	250.000 €	50.000 € <sup>8</sup>	
3.02 offene Ferienreisen (Mindestdauer: 5 volle Tage)	x						35 € pro Betreuerstag				250.000 € <sup>6</sup>		
3.03 Überregionale Bildungsmaßnahmen	x						40 € pro Teilnehmertag				250.000 € <sup>6</sup>		
3.04 Projekte zur Umwandlung von Groß- und Komplexeinrichtungen	x						70%		20%	5 Jahre	250.000 € <sup>6</sup>		
3.05 Projekte zur Schaffung individueller Zugänge in den Sozialraum bei neuen kleinen Wohnangeboten gemäß Ziffer 1.04	x	x					70%		20%	3 Jahre	120.000 €		
3.06 Projekte zur Konzeptentwicklung für mehr Sozialraumbezug von Wohnangeboten	x	x					70%	70%	20%	1 Jahr	15.000 €		
3.07 Projekte der Kinder- und Jugendhilfe			x		30% <sup>7</sup>		70%	70%	20%	3 Jahre	250.000 €	50.000 € <sup>8</sup>	
<b>Arbeit für Menschen mit Behinderung</b>													
3.08 Vorlaufaktivitäten für Integrations- und Zuverdienstprojekte	x						70%	70%	20%	1 Jahr	15.000 €		
3.09 Auf- oder Ausbau für Integrations- und Zuverdienstprojekte	x						70%	70%	20%	5 Jahre	250.000 €		
3.10 Aufbau für Dienste zur betrieblichen Inklusion	x						70%		20%	5 Jahre	250.000 €		
3.11 Sicherungsmaßnahmen für Integrations- und Zuverdienstprojekte	x						70%	70%	20%	1 Jahr	15.000 €		
3.12 Projekte im Bereich Arbeit	x						70%	70%	20%	3 Jahre	250.000 €		
<b>Aufbau von Basisstrukturen in Osteuropa lt. Länderliste</b>													
3.13 Vorlauf- und Planungsaktivitäten	x	x					90%	90%	20%	6 Monate	6.000 €		
3.14 Basisstrukturprojekte	x	x					90%	90%	20%	4 Jahre	48.000 €		
3.15 Projektnachbereitung	x	x					90%	90%	20%	6 Monate	6.000 €		

<sup>1</sup> Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, <sup>2</sup> Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, <sup>3</sup> Kinder und Jugendliche, <sup>4</sup> Verwaltungskostenpauschale auf den Zuschuss, <sup>5</sup> Zins- bzw. Tilgungszuschuss zusätzlich (zus.) oder alternativ (alt.) zum Kostenzuschuss, <sup>6</sup> jährlich pro Träger <sup>7</sup> Im Rahmen eines Projekts: Inventar; nur in Ausnahmefällen: Umbau von Gebäuden sowie Kauf/Umbau von Fahrzeugen <sup>8</sup> Maximaler Fördersatz bis zu 70% für Personal- und Sachkosten zur Herstellung von Barrierefreiheit